

Satzung

(geänderte Fassung laut Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 10. September 2007 und vom 11. September 2012 und vom 4. Oktober 2016,
lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. September 2019)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen

SPECTARIS -

Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik

e.V.

Der Verband ist berechtigt, eine Kurzbezeichnung zu führen, welchen die Namensbestandteile SPECTARIS Deutscher Industrieverband e.V. zu enthalten hat.

2. Sitz des Verbandes ist Berlin oder ein anderer, vom Vorstand zu bestimmender Ort.
3. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Zum Industriebereich des Verbandes gehören die Bereiche Consumer Optics, Lasertechnik, Photonik und Präzisionstechnik, Imaging und Phototechnik, Analysen-, Bio-, Labortechnik und Medizintechnik. Insbesondere, aber nicht nur, gehören hierzu Erzeugnisse, die zu den Abteilungen 26.5 (Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen; ohne Uhren), 26.6 (Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten), 26.7 (Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten) und 32.5 (Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien) des Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken der Amtlichen Statistik gerechnet werden.
2. Der Verband vertritt die Branche gegenüber Behörden und anderen Wirtschaftskreisen.
3. Die freie wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder wird vom Verband nicht beeinträchtigt.
4. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband verfolgt keine politischen Zwecke.
5. Überschüsse aus den Beitragsleistungen der Mitglieder verbleiben zur Verfügung der Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. a) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft erwerben, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und
 - (1) auf der Basis einer in diesem Raum betriebenen eigenen Fertigung im Sinne des § 2 Abs. 1 tätig ist oder aber zu einer derartigen Fertigung eine konzernmäßige Bindung hat (ordentliche Mitgliedschaft oder Startup-Mitgliedschaft)

oder
 - (2) als Vertriebsunternehmen/Importeur ein Alleinvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland hat (ordentliche Mitgliedschaft oder Startup-Mitgliedschaft)

oder
 - (3) den Mitgliedsfirmen des Verbandes fachlich nahe steht (außerordentliche Mitgliedschaft).
- b) Gliedert ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 2a) einen Teil seines industriellen Tätigkeitsbereiches (z.B. den Vertrieb) aus und verselbständigt ihn rechtlich, so darf es nur dann die Mitgliedschaft beibehalten, wenn auch das ausgegliederte Unternehmen die Mitgliedschaft erwirbt, gleiches gilt für Neuaufnahmen.
- c) Bei konzernverbundenen Unternehmen (§ 18 Aktiengesetz) ist die Mitgliedschaft aller Konzernunternehmen, auf welche die Bedingungen von Absatz 2a) zutreffen, Voraussetzung der Mitgliedschaft.

Ausnahmeregelungen können vom Vorsitzenden zugestanden werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Verbände von Unternehmungen, die der Branche fachlich nahe stehen, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
5. Über die Aufnahme als außerordentliches und korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des (der) betroffenen Fachverbandes (Fachverbände).
6. Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, einen Beitritt für die Dauer von 12 Monaten zu erklären (Probemitgliedschaft). Wird diese Mitgliedschaft nicht 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Mitgliedschaft schriftlich gekündigt, geht diese befristete Mitgliedschaft automatisch in eine unbefristete Mitgliedschaft über. Rechte und Pflichten des Probemitglieds entsprechen denen eines ordentlichen Mitglieds. Bezüglich der Beitragshöhe gelten die Bestimmungen der SPECTARIS-Beitragsordnung.
7. Besonders um das Fach verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied berufen werden. Ehrenmitglieder können alle Rechte der ordentlichen Mitglieder in Anspruch nehmen, ohne für ihre Person einer Beitragspflicht zu unterliegen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere gleiches Stimmrecht.
2. Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die gemäß § 2 Abs. 2 in den allgemeinen fachlichen Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
3. Außerordentliche, Startup- und kooperative Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung einzuhalten
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten
- c) dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- d) die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Mitglied oder Löschung seiner Firma.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären.
3. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seine Pflichten nicht erfüllt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsleitung Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, jedoch auf Rückerstattung vorausgezahlter Beträge.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Festsetzung des Haushaltsplanes und des Mitgliedbeitrages und die Art der Aufbringung des Mitgliedsbeitrages
 - b) Geschäftsbericht und Haushaltsrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Geschäftsführung
 - d) die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 9 Abs. 1 b) und des Schatzmeisters
 - e) die Wahl der Ehrenmitglieder
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt; sie ist spätestens sechs Monate nach Ablauf zweier Geschäftsjahre einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder statt.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage zur Post zu geben oder per E-Mail zu versenden.
5. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann beschlossen werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder widerspricht. Dies gilt nicht für Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes.
6. Ein Mitglied kann ein anderes schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des Verbandes ist die Anwesenheit oder satzungsgemäße Vertretung von mindestens einem Viertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
9. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit oder satzungsgemäße Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitgliedern erforderlich.
10. Ist eine Mitgliederversammlung in solchen Fällen nicht beschlussfähig, so darf eine zweite Mitgliederversammlung nicht früher als drei Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Zu den Punkten, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung standen, kann die zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder Beschlüsse fassen; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Vorsitzenden der Landesgruppen
 - e) den Vorsitzenden der Fachverbände

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand berät den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und entscheidet über die gesamte Tätigkeit des Verbandes im Grundsätzlichen. Der Vorsitzende hat ihn über die Tätigkeit des Verbandes zu unterrichten. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Sachverständige aus dem Kreise der Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen.
3. Persönlichkeiten, die sich um das Fach besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied des Vorstandes berufen werden.
4. Die von den Verbandsorganen gewählten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bis zu vier Personen, die sich in der Branche bewährt haben und dort tätig sind, jeweils für die Dauer von drei Jahren dem Vorstand als ordentliche Mitglieder zu kooptieren. Ein solcher Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Dem Vorstand obliegt der Beschlussumfang über Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie Wirkung gegenüber Dritten haben. Er kann für bestimmte Bereiche Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

§ 10

Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister

1. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzende gem. § 9 Abs. 1 b) und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind in der Geschäftsführung tätige Inhaber oder Gesellschafter von Mitgliedsfirmen oder Persönlichkeiten, die einer Mitgliedsfirma Führungsfunktion wahrnehmen und berechtigt sind, das Mitglied in allen Verbandsangelegenheiten zu vertreten.
2. Jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende (gem. § 9 Abs. 1 b) und e)) bzw. ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, der Vorsitzende ist jedoch allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden (gem. § 9 Abs. 1 b) und e)) und der Schatzmeister regeln die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand unterliegen.
4. Der Vorsitzende wird gemäß § 10 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hat bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nicht stattgefunden, so verbleibt der amtierende Vorsitzende über die Wahlperiode hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2) in seinem Amt.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein Stellvertreter an seine Stelle.

§ 11

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers und gegebenenfalls eines oder mehrerer stellvertretender Geschäftsführer eingerichtet.
2. Die Berufung zum Geschäftsführer erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder zu verpflichten.
4. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und führt die laufende Verwaltungsgeschäfte.

§ 12

Landesgruppen

1. Die im Bereich eines Bundeslandes ansässigen Mitgliedsfirmen bilden eine Landesgruppe.
2. Sie wählen einen Vorsitzenden, wobei es Ihnen freisteht, diese Wahl nach eigener Entscheidung bis zur Dauer von jeweils drei Jahren vorzunehmen. § 10, Abs. 1, letzter Satz gilt entsprechend.
3. Der Vorsitzende der Landesgruppe hat das Recht, Versammlungen der Landesgruppe einzuberufen.
4. Die Landesgruppen bedienen sich zur Führung der Geschäfte der Geschäftsführung des Verbandes.

§ 13

Fachverbände

1. Zur Behandlung spezieller Fachfragen werden Fachverbände gebildet. Über ihre Bildung und Bezeichnung entscheidet der Vorstand.
2. Die Fachverbände haben die Aufgaben,
 - a) die Interessen ihres Fachzweiges wahrzunehmen und im Rahmen des Verbandes zu vertreten,
 - b) den Verband in die Erfüllung seiner Aufgaben von der fachlichen Seite aus zu unterstützen. Sie beraten und beschließen über alle ihre Fachgebiete betreffenden Angelegenheiten. Sofern damit die Interessen des Verbandes oder anderer Fachverbände berührt werden, hat der Vorsitzende des Fachverbandes die Entscheidung des Vorstandes des Verbandes herbeizuführen,
 - c) über die Bildung von Fachuntergruppen zu beschließen.
3. Die Fachverbände wählen einen Vorsitzenden analog der in § 12 vorgesehenen Regelung und gegebenenfalls Stellvertreter.
4. Die Fachverbände bedienen sich zur Führung der Geschäfte der Geschäftsführung des Verbandes.

§ 14

Arbeitsausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes besondere Arbeitsausschüsse berufen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, erstmalig beginnend ab dem 1. Januar 2018.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über sein Vermögen. Es darf jedoch nur für die Förderung der Wissenschaft oder gemeinschaftlicher Interessen der Branche verwendet werden.

Berlin, den 12. September 2019

Hiermit wird gemäß § 71 BGB bestätigt, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.



Josef May,
Vorstandsvorsitzender